

Wolf-Dieter Tölle

Alles, was Sie über Steuern im Ruhestand wissen müssen



- ✓ Die besten Steuertipps
- ✓ Die wichtigsten Begriffe
- ✓ Die größten Steuerfallen

FBV

9., komplett aktualisierte Auflage
2023/2024 des Steuer-Bestsellers

Wolf-Dieter Tölle

**Alles, was Sie über
Steuern
im Ruhestand
wissen müssen**

Wolf-Dieter Tölle

**Alles, was Sie über
Steuern
im Ruhestand
wissen müssen**

FBV

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie. Detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Für Fragen und Anregungen

info@finanzbuchverlag.de

Wichtiger Hinweis

Ausschließlich zum Zweck der besseren Lesbarkeit wurde auf eine genderspezifische Schreibweise sowie eine Mehrfachbezeichnung verzichtet. Alle personenbezogenen Bezeichnungen sind somit geschlechtsneutral zu verstehen.

9., komplett überarbeitete Ausgabe 2023

© 2023 by Finanzbuch Verlag, ein Imprint der Münchner Verlagsgruppe GmbH

Türkenstraße 89

80799 München

Tel.: 089 651285-0

Fax: 089 652096

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Die im Buch veröffentlichten Ratschläge wurden von Verfasser und Verlag sorgfältig erarbeitet und geprüft. Eine Garantie kann dennoch nicht übernommen werden. Ebenso ist die Haftung des Verfassers beziehungsweise des Verlages und seiner Beauftragten für Personen-, Sach- und Vermögensschäden ausgeschlossen.

Redaktion: Judith Engst

Korrektorat: Silvia Kinkel

Umschlaggestaltung: Pamela Machleidt

Umschlagabbildung: shutterstock/Irina Fischer

Satz: inpunkt[w]o, Haiger (www.inpunktwo.de)

Druck: CPI books GmbH, Leck

Printed in Germany

ISBN Print 978-3-95972-680-1

ISBN E-Book (PDF) 978-3-98609-307-5

ISBN E-Book (EPUB, Mobi) 978-3-98609-308-2



**Wir produzieren
nachhaltig**
www.m-vg.de

Weitere Informationen zum Verlag finden Sie unter

www.finanzbuchverlag.de

Beachten Sie auch unsere weiteren Verlage unter www.m-vg.de

INHALT

Einleitung	9
Müssen Sie (überhaupt) Steuern zahlen – und wenn ja, in welchem Umfang?	11
<i>Steuerpflicht für Rentner und Pensionäre:</i>	
<i>Wie es dazu gekommen ist</i>	<i>11</i>
<i>Welche Ruheständler Steuern zahlen müssen</i>	<i>18</i>
<i>Grund- und Kinderfreibetrag: Maßgeblich bei der Frage, ob wirklich Steuern anfallen</i>	<i>23</i>
<i>Wie viele Steuern fallen an?</i>	<i>27</i>
Wer als Rentner oder Pensionär eine Steuererklärung abgeben muss oder dies sinnvollerweise freiwillig tut	31
<i>Wen die Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung trifft</i>	<i>31</i>
<i>Wer über eine freiwillige Abgabe der Steuererklärung nachdenken sollte</i>	<i>34</i>
<i>Ein Wort zu den Abgabefristen</i>	<i>36</i>
<i>In dieser Form muss die Steuererklärung abgegeben werden....</i>	<i>38</i>
Welche Renten in der Steuererklärung berücksichtigt werden müssen – und welche nicht	41
<i>Steuerpflichtige Renten</i>	<i>41</i>
<i>Steuerfreie Renten</i>	<i>46</i>
Im Detail: Die verschiedenen Rentenarten und ihre Besteuerung	49
<i>Besteuerung der Basisversorgung (erste Gruppe)</i>	<i>51</i>
<i>Besteuerung der geförderten Altersversorgungen (zweite Gruppe)</i>	<i>66</i>

<i>Besteuerung der Leibrenten und anderer Leistungen (dritte Gruppe)</i>	67
<i>Vergünstigungen und Freibeträge für Rentner und Pensionäre</i>	70
<i>Steuererstattungen – eher die Ausnahme</i>	81
Ganz wichtig: Was hat sich geändert und was wird sich künftig ändern?	85
<i>Altregelung der Rentenbesteuerung</i>	85
<i>Neuregelung der Rentenbesteuerung.....</i>	86
<i>Doppelte Besteuerung: Wenn Rentenbeiträge und Rentenauszahlungen steuerpflichtig sind</i>	90
Besteuerung bei Auslandsrentnern bzw. Auslandsrenten	95
<i>Auslandsrentner und -pensionäre: Das sind die steuerlichen Regeln</i>	95
<i>Besteuerung ausländischer Renten.....</i>	101
Die größten Steuerfallen für Ruheständler.....	105
<i>Steuerfalle 1: Weggeworfene Belege</i>	105
<i>Steuerfalle 2: Steuerschätzungen und Nachzahlungszinsen</i>	106
<i>Steuerfalle 3: Progressive Wirkung von Rentennachzahlungen und Hinzuverdiensten</i>	107
<i>Steuerfalle 4: Steuerpflicht durch Rentenerhöhungen.....</i>	107
<i>Steuerfalle 5: Steuerpflichtige Veräußerungsgewinne.....</i>	108
Hinzuverdienst.....	113
<i>Droht eine Rentenkürzung?</i>	113
<i>Sind Nebentätigkeiten für Rentner sozialversicherungspflichtig?</i>	116

Die 16 besten Steuertipps für Rentner und Pensionäre	119
<i>Tipp 1: Werbungskosten absetzen</i>	<i>119</i>
<i>Tipp 2: Verluste aus Vermietung und Verpachtung gezielt nutzen.....</i>	<i>124</i>
<i>Tipp 3: Nutzen Sie gezielt den Splittingtarif bei der Einkommensteuer.....</i>	<i>126</i>
<i>Tipp 4: Nutzen Sie sonstige Steuerermäßigungen für Rentner und Pensionäre</i>	<i>128</i>
<i>Tipp 5: Sonderausgaben: Pauschale oder Einzelnachweis</i>	<i>131</i>
<i>Tipp 6: Behindertenpauschbetrag nutzen oder außergewöhnliche Belastungen absetzen.....</i>	<i>132</i>
<i>Tipp 7: Witwen- und Witwersplittung nutzen</i>	<i>136</i>
<i>Tipp 8: Steuern sparen durch Spenden.....</i>	<i>137</i>
<i>Tipp 9: Steuern sparen durch Parteispenden.....</i>	<i>142</i>
<i>Tipp 10: Wann Mitgliedsbeiträge steuerlich absetzbar sind.....</i>	<i>143</i>
<i>Tipp 11: Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, Dienst- und Handwerkerleistungen absetzen.....</i>	<i>144</i>
<i>Tipp 12: Machen Sie außergewöhnliche Belastungen geltend.....</i>	<i>149</i>
<i>Tipp 13: Pflegekosten als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigen.....</i>	<i>156</i>
<i>Tipp 14: Machen Sie die Unterbringung in einem Senioren-/Altenheim steuerlich geltend.....</i>	<i>157</i>
<i>Tipp 15: Wann Sie vom »Härteausgleich« profitieren</i>	<i>159</i>
<i>Tipp 16: Aufgepasst beim Progressionsvorbehalt.....</i>	<i>160</i>
Besondere Tricks für Rentner und Pensionäre	161
<i>Wenn möglich, lassen Sie sich von der Steuererklärungspflicht befreien.....</i>	<i>162</i>
<i>Mit einer Nichtveranlagungsbescheinigung haben Sie drei Jahre lang Ruhe.....</i>	<i>162</i>

<i>Vergessen Sie bei den außergewöhnlichen Belastungen die Reha-Maßnahmen nicht</i>	163
<i>Beerdigungskosten – womöglich ebenfalls absetzbar</i>	165
<i>Steuervergünstigungen bei ehrenamtlicher Tätigkeit.....</i>	166
Steuerfreie Einnahmen von Rentnern und Pensionären	171
<i>Kranken- und Pflegegeld sowie Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung.....</i>	171
<i>Sachleistungen und Kinderzuschüsse aus der gesetzlichen Rentenversicherung.....</i>	172
<i>Leistungen nach dem Flüchtlingshilfegesetz sind steuerfrei</i>	172
<i>Versorgungsbezüge von Wehr- und Zivildienstbeschädigten.....</i>	172
<i>Zuschüsse zur Krankenversicherung.....</i>	173
<i>Altersteilzeitleistungen</i>	173
<i>Private Veräußerungsgeschäfte</i>	173
Wichtige Nachweise und Dokumente im Zusammenhang mit der Einkommensteuererklärung	177
<i>Rentenbezugsmitteilung.....</i>	177
<i>Nichtveranlagungsbescheinigung</i>	178
<i>Lebensversicherungen – Besteuerung, Auszahlung und Nachweis.....</i>	180
Erbschaftsteuer bei Rentnern und Pensionären	183
Rechte und Pflichten rund um den Steuerbescheid.....	187
Glossar: Die wichtigsten Begriffe.....	189
Schlusswort	196
Der Autor.....	199
Stichwortverzeichnis.....	201

EINLEITUNG

Rentner und Pensionäre müssen Steuern zahlen. Bei Pensionären war dies auch schon vor Einführung der nachgelagerten Besteuerung der Fall. Doch bis zum 31. Dezember 2004 mussten Rentner, deren Einkommen nur aus Renten bestand und aus keinen anderen Einkünften, in der Regel keine Steuern zahlen. Seit dem 1. Januar 2005 hat der Gesetzgeber auch für Rentner die nachgelagerte Besteuerung eingeführt. Diese wird schrittweise bis zum Jahr 2040 vollständig umgesetzt. Damit müssen jetzt schon viele Rentner Steuern zahlen – weitaus mehr als je zuvor. In Zukunft werden es noch mehr sein. Wer aktuell noch keine oder nur geringe Steuern zahlt, muss damit rechnen, in absehbarer Zeit in größerem Umfang mit der Einkommensteuer konfrontiert zu werden. Ab 2040 haben Rentner dann auch keinen steuerfreien Rentenfreibetrag mehr, sondern müssen ihre vollständige Rente versteuern. Das führt dazu, dass die meisten Rentner verpflichtet sind, eine Einkommensteuererklärung abzugeben.

Diese nachgelagerte Besteuerung trifft jeden Rentner umso mehr, als derzeit das Rentenniveau, wenn überhaupt, dann nur geringfügig steigt. Zudem bleibt von der Rente unter Berücksichtigung der Inflation immer weniger übrig, und die Kosten, insbesondere für Pflegebedarf und Heimunterbringung, steigen stetig und stark. Deswegen ist es wiederum enorm wichtig, dass sich Rentner und Pensionäre mit dem Thema Einkommensteuer beschäftigen.

Für viele kommt es auf jeden Euro an. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass Sie als Rentner oder Pensionär alles über die Besteue-

rung Ihrer Altersbezüge wissen. Sie müssen wissen, wann und wie Sie eine Einkommensteuererklärung abgeben müssen.

Vor allem aber sollten Sie steuerlich so viel wie möglich für sich herausholen, damit Ihnen möglichst viel von Ihrer Rente oder Pension bleibt. Das ist nicht immer ganz einfach. Im vorliegenden Buch erläutere ich Ihnen, wie das Einkommensteuersystem für Rentner und Pensionäre funktioniert. Sie erhalten wichtige Tipps für die Abgabe der Steuererklärung und alle notwendigen Tricks und Empfehlungen, um möglichst wenig Einkommensteuer auf Ihre Altersbezüge zu zahlen.

Lesen Sie dieses Buch – und Sie haben mehr von Ihrer Rente im Alter.

Mit der neuen Auflage wurde dieses Buch komplett überarbeitet und aktualisiert. Die umfangreichen Neuerungen des Gesetzgebers wurden berücksichtigt und soweit erforderlich eingearbeitet. Viel Spaß beim Steuern sparen.

Wolf-Dieter Tölle
im Februar 2023

MÜSSEN SIE (ÜBERHAUPT) STEUERN ZAHLEN – UND WENN JA, IN WELCHEM UMFANG?

Man mag es drehen und wenden, wie man will: Die Besteuerung von Renten ist in Deutschland ein Novum, das es vor dem Jahr 2005 in dieser Form nicht gab. Bis heute wissen viele Senioren nicht genau, ob Ihre Altersbezüge von der Besteuerung betroffen sind oder nicht. Deshalb im Folgenden zunächst einige grundlegende Erläuterungen zur Besteuerung von Renten und Pensionen.

STEUERPFLICHT FÜR RENTNER UND PENSIONÄRE: WIE ES DAZU GEKOMMEN IST

Die Frage, warum Rentner und Pensionäre Steuern zahlen müssen, lässt sich einfach beantworten: Weil die Politik es so beschlossen hat. Die Antwort auf die Frage, warum die Politik das so will, ist etwas komplexer. So komplex, wie die Praxis in unserer geschätzten und wichtigen Demokratie immer mal wieder ist.

Bundesverfassungsgericht: Rentner und Pensionäre müssen gleichbehandelt werden

Pensionäre mussten schon immer Steuern auf ihre Pensionen im Alter zahlen. Das lag daran, dass Pensionäre als frühere Beamte während ihrer aktiven Erwerbstätigkeit keine Beiträge zur Altersvorsorge leisten mussten – ihre Altersvorsorge war vielmehr durch den Staat garantiert. Pensionäre mussten somit keine Beiträge aus

versteuertem Einkommen leisten, um ihre spätere Rente zu sichern. Der Staat übernahm die Altersvorsorge der Beamten während ihres aktiven Dienstes als zusätzliche Gegenleistung für die Arbeit und die Verpflichtung zur Loyalität – und übernimmt sie bis heute. Die Pension unterlag und unterliegt damit der Einkommensteuer.

Anders war das bei allen anderen Arbeitnehmern, die in die Rentenkasse einzahlten. Alle angestellten Arbeitnehmer haben entweder in die gesetzliche oder in eine private Rentenversicherung eingezahlt und im Ruhestand daraus ihre Renten bezogen. Dabei teilten und teilen sich in der Regel Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Beiträge zur Altersvorsorge. Zumindest der Arbeitnehmeranteil für die Altersvorsorge stammt aus versteuertem Einkommen des Angestellten. Das heißt, auf die Arbeitnehmerbeiträge zur Rentenversicherung wurde über die Lohnabrechnung auch Lohnsteuer und damit Einkommensteuer an das Finanzamt abgeführt. Dies lässt sich aus der Lohnabrechnung ersehen, indem man einen Blick auf das steuer- und sozialversicherungsrechtliche »Brutto« wirft.

Der Teil, der aus versteuertem Einkommen stammte, konnte wiederum in begrenztem Maße als Sonderausgabe in der Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden. Selbstständige und Gewerbetreibende mussten die gesamte Altersvorsorge aus versteuertem Entgelt leisten, hatten dann oftmals jedoch einen höheren Sonderausgabenabzug.

Da der Beitrag zur Rentenversicherung somit teilweise aus versteuertem Einkommen stammte, waren die späteren Altersbezüge im Gegensatz zu denjenigen der Pensionäre größtenteils steuerfrei. Rentner mussten also in der Vergangenheit meistens keine Steuern auf ihre Rente zahlen. Dieses galt natürlich nur, wenn sie ausschließlich Renten bezogen und keine anderen Einkünfte, wie z. B. Kapital-

einkünfte oder Einkünfte aus Vermietung, hatten, die 410 € im Jahr überschritten. Denn diese anderen Einkünfte unterlagen selbstverständlich der Einkommensteuer. Die Rente selbst war nur mit ihrem geringen Ertragsanteil steuerpflichtig, was dazu führte, dass kaum ein Rentner je auf seine Rente Einkommensteuern zahlen musste.

Diese Ungleichbehandlung von Rentnern und Pensionären im Alter sorgte vielfach für Ärger und Probleme, sodass der Fall vor dem Bundesverfassungsgericht landete. Am 6. März 2002 entschied das Bundesverfassungsgericht, dass diese unterschiedliche Besteuerung von Pensionen und Renten eine nicht hinzunehmende Ungleichbehandlung sei, die gegen Artikel 3 des Grundgesetzes, den Gleichheitsgrundsatz, verstoße (Aktenzeichen: BVerfG, 2 BvL 17/99).

Das Bundesverfassungsgericht forderte den Gesetzgeber auf, die Rentenbesteuerung bis zum 1. Januar 2005 neu zu regeln. Auch seien die Rentenbeiträge zum Teil aus unbesteuerter Einkommen gezahlt worden. Dieses galt und gilt zumindest für die Arbeitgeberbeiträge zur Rentenversicherung (siehe Tabelle 1). Aus diesem Grund sei es nur recht und billig, die später ausgezahlten Renten der Einkommensteuer zu unterwerfen.

**Unsteuerter Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung
(einschl. Rentenbeitrag)**

Bruttolohn	
Abzüglich ...	Lohn-/Einkommensteuer (Die Lohnsteuer ist eine Vorauszahlung auf die Einkommensteuer des Arbeitnehmers und damit eine Unterform der Einkommensteuer).
Abzüglich ...	Arbeitnehmerbeitrag zur Sozialversicherung (Renten-/Kranken-/Pflege-/Arbeitslosenversicherungsbeitrag – versteuert)
Nettolohn (Auszahlung)	

Tabelle 1: Das System der Rentenbeiträge – So sieht die typische Lohnabrechnung eines Arbeitnehmers aus

Reaktion des Gesetzgebers: Die nachgelagerte Besteuerung wird eingeführt

Der Gesetzgeber hat auf diese Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts hin die sogenannte nachgelagerte Rentenbesteuerung eingeführt, die unserem heutigen Besteuerungssystem für Renten zugrunde liegt. Das Prinzip: Beiträge zur Altersvorsorge werden während der Erwerbs- bzw. Sparphase aus nicht versteuertem Einkommen geleistet. Dafür aber werden die späteren Rentenzahlungen, die ein jeder Ruheständler erhält, besteuert.

Einen solch grundlegenden Systemwechsel kann man allerdings nicht von heute auf morgen durchsetzen. Deshalb hat der Gesetzgeber eine langjährige Übergangsregelung geschaffen, die bis zum Jahr 2040 andauert. Diese Übergangsregelung soll die Konsequenzen für die Rentner abmildern, um sie langsam an die vollständige Besteuerung der Renten heranzuführen. In dieser Übergangsphase ist ein Teil der erhaltenen Rente noch steuerfrei.

Viele Rentner haben sich mit ihrer Lebensplanung allerdings bis heute auf eine meistens steuerfreie Rentenzeit eingestellt. Bis 2004 hatten Rentner zudem kaum noch etwas mit dem Finanzamt zu tun. Das hat sich zwischenzeitlich geändert. Aus diesem Grund müssen Rentner nun im Alter oftmals doch eine aufwendige Einkommensteuererklärung abgeben und vor allem auch Steuern zahlen. In der bereits oben erwähnten Übergangsphase bis 2040 ist dies allerdings nicht immer der Fall, da nur ein Teil der Rente besteuert wird.

Das Problem für alle Rentner, die langjährig Arbeitnehmer waren, besteht allerdings darin, dass die Rente an sie ausgezahlt wird, ohne dass davon – wie früher im Arbeitsleben – Lohn- bzw. Einkommensteuer einbehalten wird. Die Rente wird von der Rentenversicherung zunächst einmal vollständig überwiesen. Die böse

Überraschung kommt dann erst im Folgejahr, wenn das Finanzamt die Abgabe einer Einkommensteuererklärung verlangt. Die Rentenversicherung übermittelt die ausgezahlten Rentenbeträge dann automatisch in elektronischer Form an das Finanzamt, sodass die Steuerbehörde Ihre Rentenhöhe kennt. Ergibt sich aufgrund der Rentenhöhe eine Einkommensteuerpflicht, verlangt das Finanzamt von Ihnen eine Einkommensteuererklärung, und Sie müssen entsprechend Steuern nachzahlen.

Die Steuerpflicht trifft immer mehr Rentner

Viele Rentner haben in den vergangenen Jahren vom Finanzamt die Aufforderung erhalten, eine Steuererklärung abzugeben. Oftmals geschah dies erst nach mehreren Jahren, weil der elektronische Abgleich der Rentendaten anfangs noch nicht reibungslos klappte. Dann kam es häufig zu unerwarteten Steuernachzahlungen. Dies betraf allerdings zunächst nur Rentner mit hohen Altersbezügen. Künftig werden jedoch immer mehr Rentner davon betroffen sein. Mittlerweile sind es schon mehrere Millionen mit steigender Tendenz. Es ist also enorm wichtig, sich als Rentner, Pensionär und auch als künftiger Altersvorsorgeempfänger mit dem Thema Steuern und Altersbezüge auseinanderzusetzen.

In diesem Buch finden Sie alles, was Sie über Rente bzw. Pension und Steuern wissen müssen. Sie erfahren, wie Sie Steuern effektiv und legal sparen und wirklich alles nutzen, um im Alter möglichst viel von Ihren Altersbezügen behalten zu dürfen.

Wir haben gerade festgestellt, dass viele Rentner eine böse Überraschung erleben, wenn sie ihren ersten Steuerbescheid seit Renteneintritt bekommen und feststellen, wie viele Steuern sie noch auf ihre ohnehin nicht allzu große Rente zahlen müssen.

Gleichzeitig setzt das Finanzamt für das laufende Jahr Vorauszahlungen fest, die vierteljährlich erhoben werden. Damit müssen Rentner für die Steuer einiges von ihrer Rente zurücklegen. Das ist angesichts der ohnehin oftmals nicht gerade hohen Rente und der Abstriche, die ein Rentner im Vergleich zum ursprünglichen Lohn oder Gehalt hinnehmen muss, nicht immer ganz einfach. Außerdem wissen viele Rentner erst einmal nicht, ob sie überhaupt Steuern zahlen müssen. In den Folgejahren werden Sie dann regelmäßig Einkommensteuervorauszahlungen an das Finanzamt leisten müssen.

Wer als Rentner noch keine Steuern zahlt, weil er mit seinem zu versteuernden Rentenanteil unter dem steuererheblichen Grundfreibetrag liegt, muss bei jeder Rentenerhöhung damit rechnen, dass er dann doch noch zur Einkommensteuer herangezogen wird. Damit ist die Rentenerhöhung nicht immer ein Geschenk.

Auch wer als Rentner aktuell noch keine Steuern zahlt, sollte alle Steuertricks kennen, um eine Besteuerung seiner Altersbezüge künftig möglichst zu vermeiden oder wenigstens zu mindern. Wer als Rentner oder Pensionär schon Steuern zahlt, sollte dafür sorgen, dass er von der Rente oder Pension möglichst wenig an den Fiskus abgibt. Wer noch keine Rente bekommt, sollte sich ebenfalls schon auf die Frage der Besteuerung vorbereiten, damit er später im Rentenalter möglichst viel von seiner Rente oder Pension hat. Erfahren Sie alles Notwendige zur Besteuerung im Alter und lernen Sie alle Tricks kennen, um die Steuern zu senken.

Mit Eintritt in die Rentenphase ändert sich somit steuerlich einiges für Sie: Wie schon erwähnt, braucht sich ein Arbeitnehmer nicht von vornherein um die Abführung der Steuern zu kümmern. Der Arbeitgeber führt diese als Lohnsteuer ab. Anders dagegen bei einem Rentner. Dort unterbleiben die Direktabzüge von der monatlichen

Rentenzahlung – das ist Grund genug, als Rentner das Thema Besteuerung nicht auf die leichte Schulter zu nehmen. Die folgenden beiden Abbildungen verdeutlichen den Unterschied im Steuerfluss bei Arbeitnehmern (Abbildung 1) und bei Rentnern (Abbildung 2).

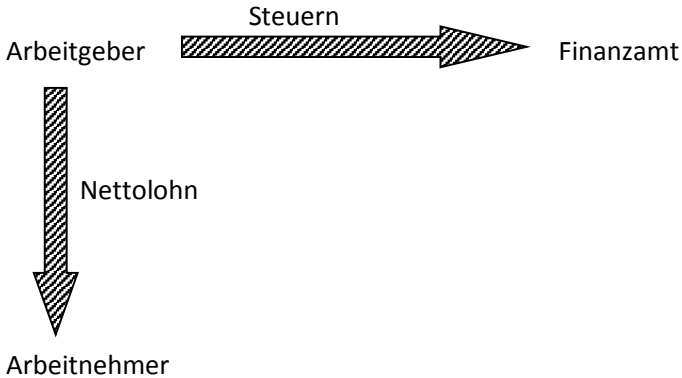


Abbildung 1: Steuerfluss bei Arbeitnehmern

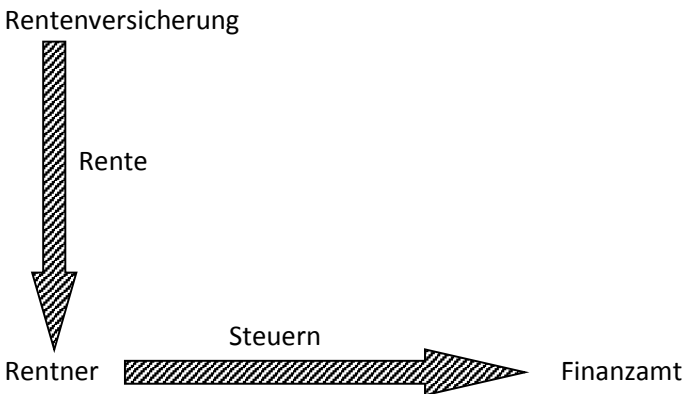


Abbildung 2: Steuerfluss bei Rentnern (nachgelagerte Besteuerung)

WELCHE RUHESTÄNDLER STEUERN ZAHLEN MÜSSEN

Ob bzw. wann ein Rentner Steuern zahlen muss, hängt von einigen Faktoren ab. Entscheidend ist die Art und die Höhe der Rente. Die Besteuerung wird auch beeinflusst durch die Frage, ob der Rentner verheiratet ist und Kinder hat, für die ein Anspruch auf Kindergeld oder den Kinderfreibetrag besteht. Daneben spielt eine Rolle, ob der Rentner neben der Rente noch weitere Einkünfte bezieht – z. B. aus Vermietung und Verpachtung oder aus der Geldanlage.

Zur Beantwortung der Frage, welche Ruheständler Steuern zahlen müssen, ist zunächst einmal zu klären, ob Sie als Rentner oder Pensionär dem deutschen Steuerrecht unterliegen. Denn nur in diesem Fall kann überhaupt Einkommensteuer nach deutschem Recht erhoben werden. Das ist der Fall, wenn Sie in Deutschland ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Dies gilt unabhängig von Ihrem Alter und der Nationalität.

Als in Deutschland ansässiger Rentner sind Sie in der Regel unbeschränkt steuerpflichtig und unterliegen somit der Besteuerung in Deutschland. Rentner im Ausland müssen hingegen genau prüfen, ob sie noch der deutschen Steuerpflicht unterliegen (Näheres dazu: siehe Kapitel 6).

Die sieben Einkunftsarten

Bei unbeschränkter Steuerpflicht wird das Einkommen des Ruheständlers voll und ganz in Deutschland besteuert. Dazu gehören zunächst einmal die Renten und Pensionseinkünfte. Insgesamt gibt es jedoch in Deutschland sieben Einkunftsarten, die der Einkommensteuer unterliegen. Dies ist im Einkommensteuergesetz geregelt.

Die sieben Einkunftsarten

- Einkünfte aus Gewerbebetrieb
- Einkünfte aus selbstständiger/freiberuflicher Tätigkeit
- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
- Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit (Lohn/Gehalt als Arbeitnehmer)
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- Kapitaleinkünfte (Zinsen, Dividenden, Wertpapiergewinne)
- Sonstige Einkünfte (falls Sie sich gefragt haben, zu welcher Einkunftsart Ihre Rente gehört – sie fällt in die »sonstigen Einkünfte«)

Die sieben Einkunftsarten lassen sich in zwei Kategorien aufteilen:

- Zur **ersten Kategorie** gehören die sogenannten Gewinneinkünfte, das sind die Einkünfte aus Gewerbebetrieb, aus selbstständiger Arbeit oder aus Land- und Forstwirtschaft. Gewerbebetriebe haben z. B. Einzelhändler, Restaurantbesitzer oder auch Handwerker. Bei der sogenannten selbstständigen Tätigkeit handelt es sich um eine freiberufliche Tätigkeit – etwa als Rechtsanwalt, Steuerberater, Notar, Architekt oder Arzt. Anders als Gewerbebetriebe haben Freiberufler keine streng reglementierte Buchführungspflicht und sind nicht zur Zahlung von Gewerbesteuer verpflichtet. Bei dieser Einkunftsgruppe ist zu beachten: Der Umsatz stellt nicht gleich den Gewinn dar. Vielmehr werden von den Umsatzerlösen zunächst die Betriebskosten abgezogen. Nur bei der Differenz handelt es sich dann um den zu versteuernden Gewinn. Betriebsausgaben sind